



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

P130389

Festlegung des Vergütungsteilers 2014 für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG im Kanton Basel-Stadt sowie Festlegung des Vergütungsteilers für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG

---

- ://:
1. Der kantonale Anteil für stationäre Spitalleistungen gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2014 auf 55% festgelegt.
  2. Der kantonale Anteil für Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG wird für das Jahr 2014 auf 55% festgelegt.

#### **Begründung**

Die Kantone setzen ihre Anteile an den Behandlungskosten für stationäre Spitalbehandlungen der Einwohner laut den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zur neuen Spitalfinanzierung in der Regel jeweils bis spätestens Ende März für das nächste Kalenderjahr fest. Ein Jahr nach Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung, kann von einer stabilen Finanzierungssituation in diesem Bereich ausgegangen werden. Daher legt der Regierungsrat Basel-Stadt den Kantonsanteil an die stationären Spitalleistungen für das Jahr 2014 auf 55 Prozent fest, was dem gesetzlichen Mindestanteil entspricht. Die restlichen 45 Prozent werden von den Krankenversicherern übernommen. Der kantonale Anteil bleibt damit gegenüber den Vorjahren unverändert.

Der kantonale Anteil für die Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 25a KVG bleibt ebenfalls unverändert und wird für das Jahr 2014 analog mit 55% festgelegt.

